

Finow-Grundschule (07G02)

Staatliche Europa-Schule Berlin
Bezirk Tempelhof-Schöneberg

Welserstraße 16-22, 10777 Berlin

Tel.: 030 / 90 277 – 71 75
Fax: 030 / 90 277 – 68 75

sekretariat@finow.schule.berlin.de



Antrag auf Beurlaubung (§46 Abs. 5 Satz 1 SchulG)

Ich bitte um Beurlaubung meines Kindes _____

Klasse _____ vom _____ bis _____

oder am _____

Zugleich nehme ich davon Kenntnis, dass ich, als Erziehungsberechtigte/r, die Verantwortung für den Unterrichtsausfall und daraus eventuell entstehende Konsequenzen trage.

Gründe: _____

_____ Datum

_____ Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme des Klassenlehrers / der Klassenlehrerin: _____

genehmigt/nicht genehmigt: _____

Klassenlehrer/in

genehmigt/nicht genehmigt: _____

Schulleiterin

Hinweise für Eltern bei Anträgen auf Beurlaubung vom Unterricht

Liebe Eltern,

die AV-Schulpflicht sowie das Schulgesetz von Berlin aus dem Jahr 2004 § 41, 42, 44, 45 und 46 regeln die Schulpflicht Ihrer Kinder. Besonders verweisen möchte ich auf den § 44 SchulG, in dem die Verantwortung der Erziehungsberechtigten beschrieben wird.

Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall nur aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden.

Deshalb muss bei Anträgen auf Beurlaubung wie folgt entschieden werden:

- a) Im Ausnahmefall kann eine Freistellung gewährt werden. Von einem Ausnahmefall kann insbesondere ausgegangen werden bei
 - persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
 - familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfällen im engsten Familienkreis,
 - Teilnahme an Vorstellungsgesprächen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen z. B. Oberschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Schulbildung,
 - Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.
- b) Ich weise Sie darauf hin, dass Beurlaubungen **vor** oder **nach den Ferien** nicht genehmigt werden sollen, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise **nicht** anzusehen.

Falls Ihr Kind krank ist, rufen Sie bitte am Morgen des 1. Fehltages im Sekretariat der Schule an oder schreiben eine E-Mail (Tel: 030 90 277 71 75 / sekretariat@finow.schule.berlin.de) und entschuldigen Ihr Kind. Ab dem 3. Fehltag muss eine schriftliche Entschuldigung vorliegen. Bei der Rückkehr Ihres Kindes in die Schule geben Sie ihm bitte eine Erklärung mit, aus der sich die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergeben. Bitte bedenken Sie, dass die Schule verpflichtet ist, unentschuldigtes Fehlen beim Schulamt zu melden (Schulversäumnisanzeige).

Sollte von Ihnen ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden, ohne dass triftige Gründe vorliegen, wird dieser geprüft und Ihnen wird eine Entscheidung mitgeteilt. Sie müssen mit einer Ablehnung rechnen.

Falls Sie Fragen zu diesem Verfahren haben, bin ich gern zu Auskünften nach vorheriger Terminabsprache bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Albertra Bonacci
Schulleiterin